

RS Vwgh 2001/2/21 99/09/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z3 litb;

AuslBG §4 Abs6 Z3;

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 6 Z. 3 AuslBG müssen sich die "besonders wichtigen Gründe" sowohl auf die Beschäftigung als auch auf die Person des Ausländer beziehen, das heißt, dass der Antragsteller bereits im Verwaltungsverfahren vorbringen muss, aus welchem qualifizierten Interesse heraus er überhaupt eine (ausländische) Arbeitskraft benötigt. Die Angabe, der beantragte Ausländer benötige keine speziellen Fachkenntnisse, ist nicht geeignet, einen "besonders wichtigen Grund" darzustellen bzw. die Voraussetzungen des § 4 Abs.6 Z. 3 AuslBG zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090135.X01

Im RIS seit

25.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at